



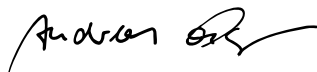
Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit Monaten bestimmt die Corona-Pandemie unseren Alltag und das öffentliche Leben. In vielen Situationen mussten und müssen wir auf Gewohntes verzichten und Einschränkungen in Kauf nehmen. Nur so ist es uns möglich, durch diese schwierige Zeit zu kommen. Doch das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt: Wir dürfen nicht nachlassen.

Deshalb gelten nun wieder strengere Schutzmaßnahmen und Regelungen. Wir haben für Sie eine aktuelle Übersicht der wichtigsten Regeln aufbereitet. Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch die Landesregierung.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Landrat



Dr. Andreas Coenen

ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-REGELN

Bei allen Punkten sind die Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten

Gültig ab: 1.12.2020

Urlaub / Reisen

Darf ich in Deutschland Urlaub machen?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt touristische Übernachtungen. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien (z.B. Ferienwohnungen) oder dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobilen ist zulässig.
Darf ich in die benachbarten Niederlande reisen?	Ja	Sowohl der berufliche wie private Pendelverkehr in die Niederlande ist erlaubt.

Wo gilt die Maskenpflicht?

In Geschäften, Märkten und Einkaufszentren?	Ja	Für Kundinnen und Kunden sowie für Mitarbeiter/-innen.
Bei der Abholung von Speisen und Getränken von gastronomischen Einrichtungen?	Ja	Für Kundinnen und Kunden sowie für Mitarbeiter/-innen
In Fußgängerzonen und Innenstädten?	Nicht generell	Eine Maskenpflicht besteht zu bestimmten Zeiten in stark frequentierten Bereichen. Diese haben die Städte und Gemeinden einzeln benannt. Diese werden vor Ort ausgewiesen. Eine Übersicht findet sich auf www.kreis-viersen.de
Als Autofahrer	Nein	Grundsätzlich ist das Tragen einer Maske im Auto (als Fahrer) verkehrsordnungswidrig. Eine Ausnahme bilden die Fahrschulen und Taxis. Dort ist eine Maske für alle vorgeschrieben.
Während der Fahrt im Öffentlichen Nahverkehr?	Ja	Generell für alle Passagiere
In Arztpraxen und sonstigen Gesundheitseinrichtungen?	Ja	Für alle Patientinnen und Patienten
In Schulen?	Ja	Alle Altersstufen haben auf dem Schulgelände und im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Grundschüler bis Klasse 4 dürfen diesen abnehmen, solange sie im Klassenverband Unterricht haben. Ab Klasse 5 gilt die Maskenpflicht auch im Unterricht.

ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-REGELN

Bei allen Punkten sind die Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten

Gültig ab: 1.12.2020

Soziale Kontakte

Darf ich mich mit Freunden und Familie treffen?	Nicht generell	In der Öffentlichkeit sind Treffen mit bis zu 5 Personen aus max. 2 Haushalten erlaubt. In der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar dürfen sich max. 10 Personen im engsten Familien- oder Freundeskreis treffen. In beiden Fällen sind Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht mitzuzählen.
Darf ich mit meinen Kindern auf den Spielplatz?	Ja	Für Erwachsene gelten die Abstandsregeln und Maskenpflicht. Bei Kindern sollte möglichst auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden.
Ist Vereins- und Mannschaftssport erlaubt?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt Freizeit- und Amateursport.
Sind Schwimmbäder geöffnet?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt die Öffnung von Schwimmbädern.

Öffentliche Veranstaltungen und private Feiern

Sind private Feiern grundsätzlich erlaubt?	Nein	Private Feiern im öffentlichen Raum sind unzulässig. Zum Schutz vor vermeidbaren Infektionsgefahren sollte auf Feiern im privaten Raum (eigene Wohnung) verzichtet werden.
Darf ich Weihnachten und Sylvester feiern?	Ja	In der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar dürfen max. 10 Personen im engsten Familien- oder Freundeskreis zusammen feiern. Kinder bis einschl. 14 Jahren werden nicht mitgerechnet.
Darf ich kulturelle Veranstaltungen oder Gaststätten besuchen?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt den Besuch und Betrieb von kulturellen Veranstaltungen sowie den Besuch und Betrieb von Gaststätten.
Darf ich ins Auto- kino/Autotheater?	Ja	Der Besuch von Autokinos oder Autotheatern ist zulässig.
Finden Gottes- dienste statt?	Ja	Gottesdienste sind erlaubt, sofern Abstand- und Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Anzahl der Besucher benennt die jeweilige Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.
Darf ich noch heiraten? » Standesamtlich » Kirchlich	Ja	Kirchliche Hochzeiten sind mit der von der jeweiligen Kirchengemeinde erlaubten Anzahl an Gottesdienst- besuchern, unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, gestattet. Für Standesamtliche Hochzeiten sind die Regelungen zur Personenzahl beim jeweiligen Standesamt zu erfragen.
Darf ich zu einer Beerdigung/ Urnenbestattung?	Ja	Für Beerdigungen ist die Personenzahl nicht begrenzt. Hier gilt grundsätzlich das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.
Finden Schützen- feste statt?	Nein	Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW untersagt die Veranstaltung von Schützenfesten.
Findet Karneval statt?	Nein	Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW untersagt Karnevals-Veranstaltungen.

Dienstleistungen und Einzelhandel

Hat der Einzel- handel geöffnet?	Ja	Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Der Abstand von 1,50 Meter ist einzuhalten. Die Betreiber begrenzen den Zutritt.
Sind Dienst- und Handwerksleistungen erlaubt?	Nicht generell	Dienstleistungen und Handwerksleistungen sind untersagt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann wie z.B. in Nagel- oder Kosmetikstudios, bei Maniküre oder Massagen. Ausnahmen: Medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen wie Physio- und Ergotherapie, Fußpflege oder Friseurleistungen sind zulässig.
Darf ich mir Essen liefern lassen?	Ja	Liefer- und/ oder Abholservice sind erlaubt.